

**An den
Präsidenten des Landtages NRW
Herr Eckhard Uhlenberg
Platz des Landtages 1
40002 Düsseldorf**

Kontakt: **Frank Diederich**

Tel.: 05404 / 9580904

Fax: 05404 / 9580905

diederich@vusd.de

kontakt@vusd.de

www.vusd.de

U.-St.-Nr.: 327/5959/1518

Westerkappeln, den **07.02.2012**

Hinweise zum künftigen Umgang mit der Überprüfung von privaten Abwasserleitungen

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Verband der unabhängigen Sachkundigen für die Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen ist es uns wichtig, unsere wesentlichen Eckpunkte einer künftigen Prüfung privater Abwasseranlagen zu definieren und Ihnen diese für weitere gesetzgeberische Planungen zu empfehlen.

Dabei geht es uns nicht um parteipolitische Diskussionen sondern ausschließlich um die praktische Durchführbarkeit der Maßnahmen unter akzeptablen finanziellen Bedingungen für den privaten Grundstückseigentümer und die ausführenden Unternehmen.

- 1) Die Bürgerberatungspflicht muss durch den öffentlichen Netzbetreiber/ Kommune stattfinden. Diese(r) hat alle Vorteile einer Bestandsaufnahme von privaten Grundstücken und das nötige Fachwissen, um dieses Projekt umzusetzen. Sie muss alle Fäden des Handels in den Händen behalten und die Rahmenbedingungen gestalten.
- 2) Die Kontrolle des Beratungsumfanges und der Beratungstiefe muss durch die obere Wasserbehörde (OWB) erfolgen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die weniger konsequent tätigen Kommunen eine Verpflichtung zur Umsetzung verspüren und eine flächendeckende Umsetzung erfolgt.
- 3) Eine Fristsetzung zur Bestandserfassung der privaten Leitungssysteme sorgt für eine Schärfung des Bewusstseins des Bürgers und zeigt ein geschlossenes Handeln des Gesetzgebers, bzw. der Politik. Ebenso sind zu dem Zeitpunkt alle schwerwiegenden Schäden im Leitungsnetz bekannt und können durch gezielte Sanierungsmaßnahmen zu einer ersten spürbaren Verbesserung der hydraulischen Randbedingungen des öffentlichen Netzes genutzt werden.
- 4) Als sinnvoll erachten wir die Verpflichtung der öffentlichen Netzbetreiber/ Kommunen sowie landeseigenen Institutionen zur baulichen Zustandserfassung der eigenen Liegenschaften mit einer konkreten Fristsetzung (31.12.2014). Dabei dienen die Möglichkeiten einer Sanktionierung und Kontrolle durch die OWB der Glaubwürdigkeit gegenüber den privaten Grundstückseigentümern. Hierbei

- bekommt das Handeln eine Vorbildfunktion und, viel wichtiger, die Kommunen sammeln eigene Erfahrungen im Umgang mit der Dichtheitsprüfung.
- 5) Die Dichtheitsprüfung mit Luft und Wasser bei neu verlegten Leitungen muss unstrittig bleiben. Kompromisse in diesem Punkt schaffen Probleme für die Zukunft. Ebenso gilt die Prüfung als Erfolgskontrolle für den Eigentümer bzw. der Baufirma im Rahmen der Bauabnahme.
 - 6) Für bestehende Abwasseranlagen in Wassergewinnungsgebieten ist an der bisherigen flächendeckenden Dichtheitsprüfung bis spätestens 2015 für alle Grundstücke festzuhalten.
 - 7) Für Entwässerungssysteme außerhalb von Wasserschutzzonen sind Prüffristen und Anforderungen an das Prüfverfahren anhand von Gefährdungspotenzialen festzuschreiben (siehe hierzu bspw. Entwurf zur Regelung der Dichtheitsprüfung nach möglichen Gefährdungspotenzialen unter ökologischen und ökonomischen Faktoren der Fa. abwatech, Eckpunktepapier zur Novelle des §61a LWG NRW des KomNetGEW sowie Eckpunkte des Entwurfs zur neuen Rechtsverordnung von NRW-Umweltminister Remmel).
 - 8) Bei einem Eigentümerwechsel (Eigentumsübergang) einer Immobilie / eines Grundstückes ist die Dichtheitsprüfung der Abwasseranlagen unabhängig von der Lage (innerhalb/außerhalb WSZ) und dem Alter der Leitungen umgehend analog der dafür vorgesehenen Prüfanforderungen durchzuführen.
 - 9) Die Fristen zur Sanierung müssen generell auf Grundlage der DIN 1980-30 erfolgen. Somit hat das jetzige Handeln in NRW auch die Chance einer bundesweiten Umsetzung.
 - 10) Ausnahmeregelungen bzw. Härtefälle bei der Umsetzung können durch die Kommunen individuell bearbeitet werden. Hierbei sollte die Begrenzung des Spielraums durch eine festgelegte Menge (ggf. 5% der Grundstücke) erfolgen.
 - 11) Zur Bearbeitung der privaten Grundstücke sollte eine Festlegung der Erfassungs- bzw. Bearbeitungsgebiete durch die Kommune von mind. 10% pro Jahr festgelegt werden. Eine Anpassung an die vorgegebenen Zeiträume aus der SüwVKan-Regelung ist durchaus möglich.

Weiterhin sollte die Zeit genutzt werden, um in den kommenden Monaten fehlende Informationen und Grundlagen zu erarbeiten.

Themen hierzu wären z. B. die Erarbeitung fundierter Kenntnisse über die Auswirkungen von Exfiltrationen oder die Erstellung einer bürgerfreundlichen Dokumentation als Grundlage für die weitere Bearbeitung.

Abschließend bedanke ich mich für die Zeit, die Sie mir bzw. meinen Kollegen zur Verfügung gestellt haben.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen oder zur fachlichen Diskussion zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Dipl.-Ing. Frank Diederich

1. Vorsitzender Vorstand